

# Rieser und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)



Verlagsdruckerei  
Tagesblatt Rieser,  
Herausg. Nr. 20,  
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tagesblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Meißner behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto  
Tresden 1530,  
Strohof:  
Rieser Nr. 52.

Nr. 251.

Dienstag, 25. Oktober 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbesug 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis- und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Schriftgröße (6 Zeilen) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Ausschlag, feste Texte, Bewilligte Rabatt erklärt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Achtstellige Unterhaltungsbeilage „Ergähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorforderung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser. Notationsdruck und Verlag: Banzer & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59.

## Das Urteil des Staatsgerichtshofes.

Leipzig. (Funkdruck.) Im Staatsgerichtshofprozess der Länder Preußen, Bayern und Baden gegen das Reich verkündete Reichspräsident Dr. Brüning am 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preussische Minister vorübergehend amtliche Befugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissare des Reiches zu übertragen. Diese Ermächtigung dürfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. Soweit den Anträgen hierauf nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

### Der Standpunkt der Reichsregierung zum Leipziger Urteil.

Berlin. (Funkdruck.) Wie wir aus Kreisen der Reichsregierung erfahren, sieht man das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preussischen Klagesache gegen das Reich als eine vollständige Bekräftigung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli d. J. an. Das Urteil entspricht auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen. Diese Frage ist von der Reichsregierung als eine offene Frage behandelt worden. Der Reichskanzler hat weder in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen noch durch seine Organe die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat oder Reichstag für sich beansprucht oder im Landtag bzw. Staatsrat ausübt. Obgleich die ordnungsmäßigen Vertreter des Landes Preußen für den Reichsrat und den Staatsrat vom Reichskommissar instruiert worden, was im übrigen die sonstigen bisher getroffenen Maßnahmen anbelangt, so bleiben diese in vollem Umlaufe bestehen. Hinsichtlich der künftigen praktischen Folgen aus dem Spruch des Staatsgerichtshofes bleibt die Entscheidung abzuwarten, die selbstverständlich erst nach genauer Prüfung des Urteils und seiner Begründung erfolgen kann.

### Die Begründung des Leipziger Urteilspruchs.

Der Begründung zu dem gemeldeten Urteil schickte der Vorsitzende, Reichspräsident Dr. Brüning die Bemerkung voraus, daß es naturgemäß darauf verzichtet wurde, die ganze Fülle der Gesichtspunkte, die in der Verhandlung zutage getreten seien, auch nur einzigermaßen zu erschöpfen. Ueber den wesentlichen Inhalt der Gründe, von denen der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen sei, fährt er aus: Die Anträge, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, zerfielen in drei Gruppen. Die erste Gruppe bilden die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und deren Auswirkungen richten. Mit der zweiten Gruppe wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes darüber angefordert, daß gewisse Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen. Die dritte Gruppe bildet der Antrag, durch einen besonderen Ausdruck festzustellen, daß die Behauptungen des Reiches, Preußen habe keine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwiesen seien. Eine sachliche Entscheidung über die Anträge der zweiten Gruppe hat der Staatsgerichtshof abgelehnt. Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 den Ländern gegenüber eingehalten werden müssen, ein für allemal festzulegen zu sehen. Dieses Interesse ist aber politischer Natur und reicht nicht aus, um die Annahme zu begründen, daß eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt. Dieser Begriff erfordert anders als der in dem Artikel 18 Absatz II von 15 Absatz III der Reichsverfassung umschriebene Begriff der Meinungsverschiedenheit das Vorliegen eines bestimmten Einzelanlasses. An diesem fehlt es bei den Anträgen Bayerns und Badens mit einer Ausnahme. Diese Ausnahme bildet der Antrag, festzustellen, daß auf Grund des Artikels 48 die Vertretung eines Landes gegenüber dem Reich, insbesondere die Vertretung eines Landes im Reichsrat, nicht angetastet werden darf. Insofern sind durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Ihr ist somit ihre Antragsbefugnis anzuerkennen. Die sachliche Entscheidung über diesen Teil der Anträge ergibt sich aus der Entscheidung über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge.

Auch dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, daß das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine Nichterfüllung von Pflichten vorgeworfen habe, konnte keine Folge gegeben werden. Diese Frage ist eine von den zahlreichen Vorfragen, zu denen der Staatsgerichtshof Stellung nehmen muß, um über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge entscheiden zu können. Darauf, daß eine dieser Vorfragen zum Gegenstand eines besonderen Ausspruches im Urteil gemacht werde, haben die Beteiligten kein Anrecht. Ein solches kann auch daraus nicht hergeleitet werden, daß eben diese Frage von besonderer politischer Bedeutung ist. An der Antragsbefugnis des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Auswirkung besteht kein begründeter Zweifel. Auch an der Auffassung, daß Preußen im gegenwärtigen Rechtsstreit durch die am 20. Juli amtierenden preussischen Minister und die am 20. Juli amtierende preussische Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof die Antragsbefugnis für den vorliegenden Fall nicht anzuerkennen, weil sie für Vertretung des allein zu einer Klage gegen das Reich befugten Landes nicht berufen sind. Dem Versuch, mit ihrer Klage das Verfahren an den Reichskommissar auszudehnen, hat dieser widersprochen. Ohne seine Zustimmung kann die Ausdehnung in diesem Abschnitt des Verfahrens nicht mehr vorgenommen werden. Die Antragsbefugnis der einzelnen Minister ist zu bejahen, soweit ihr Antrag gegen den Reichskommissar gerichtet war. Auf Grund der Schreiben, die der Reichskanzler am 20. Juli an den preussischen Ministerpräsidenten und den preussischen Minister des Innern gerichtet hat und auf Grund der Tatsache, daß der Reichskanzler in seinem Schreiben den Ministerpräsidenten Dr. Braun als Ministerpräsident a. D. bezeichnet hat, ist der Staatsgerichtshof zur Auffassung, daß durch die Verordnung des Reichskommissars die Ermächtigung erteilt werden sollte, die preussischen Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben. Die Prüfung des Staatsgerichtshofes müßte sich daher auch auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist. Zunächst war darüber zu befinden, ob die Verordnung vom 20. Juli in dem Absatz I des Artikels 48 der Reichsverfassung die erforderliche Stütze findet. Diese Frage hat der Staatsgerichtshof verneint. Die Auffassung, daß es sich bei den Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz I um eine reine Ermessungsfrage handelt, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen. Ob ein Land seine Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt hat, ist als Tat- und Rechtsfrage in diesem Streitfall vom Staatsgerichtshof nachsprüfbar. Die Behauptungen, auf die das Reich den Vorwurf der Nichterfüllung von Pflichten gründet, bestehen zum Teil aus Handlungen, die nicht von den verantwortlichen Trägern der Staatsgewalt in Preußen, sondern von nachgeordneten Persönlichkeiten vorgenommen worden sind. In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gefunden werden. Auch die Prüfung der Ausserungen des Ministers Steyerling ergab, daß sie das Maß der gebotenen Inerhaltung nicht berührt überschreiten, daß darin eine Pflichtverletzung des Landes gegenüber dem Reich nicht erblickt werden kann. Hiernach bleibt zur Stützung der Behauptung einer Pflichtverletzung nur die eine vom Reich am stärksten betonte Behauptung übrig, daß die preussische Regierung es an der erforderlichen Tatkraft bei der Bekämpfung der kommunalistischen Bewegung habe fehlen lassen. Aus den Behauptungen zur Begründung dieser Behauptung ergibt sich für keinen der beiden Vorwürfe eine genügende Stütze. Auf Absatz I des Artikels 48 kann hiernach die Verordnung vom 20. Juli nicht gegründet werden. Zu der Frage, ob der Staatsgerichtshof im Streitfall den Umfang der Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz II nachsprüfen hat, oder ob er insofern seiner Entscheidung die Auffassung des Reichspräsidenten zu Grunde zu legen habe, hat der Staatsgerichtshof bisher niemals Stellung genommen. Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht; denn es ist offenkundig, daß die Verordnung vom 20. Juli in einer Zeit schwerer Ordnung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen wurde. Zugleich aber bestand die erste Gefahr, daß die innenpolitische Spannung sich noch weiter steigern und zu einer unmittelbaren Bedrohung der Grundlagen unseres Verfassungslebens auszuweiten werde. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz II waren danach ohne weiteres gegeben. Aus der Größe der Gefahr ergibt sich zugleich, daß es das Recht und die Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle ihm geeigneten erscheinenden Mittel anzuwenden, soweit sie mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Der Reichspräsident konnte in dieser Lage nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Auffassung gelangen, daß es geboten sei, die gesamten staatlichen Machtmittel des Reichs und Preußens in einer Hand zusammenzufassen und die Politik des Reichs und Preußens in einheitliche Bahnen zu lenken. Hieran würde nichts ändern können, wenn die Behauptung Preußens zuträfe, daß die Gefahrenlage zumindernstens zu einem Teil auf die eigenen innenpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei. Von dieser Grundentscheidung aus ergeben sich die Einwendungen Preußens, daß die Verordnung vom

20. Juli einen Ermessens-Mißbrauch oder eine Ermessens-Überschreitung enthalte. Die Maßnahmen des Reichskommissars können als solche den Staatsgerichtshof nur beschäftigen insofern sie etwa die Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung überschreiten. Der Inhalt der angefochtenen Verordnung, heißt es in der Begründung weiter, ist an sich zulässig. Soweit er als eine bloße Verschiebung von Zuständigkeiten als eine Übertragung von geschäftlichen Befugnissen von der Landesregierung an ein Reichsorgan aufgefaßt werden kann, dagegen ist er mit der Reichsverfassung nicht vereinbar, soweit durch die Verordnung in andere Vorschriften der Reichsverfassung eingegriffen wird. Artikel 17 schreibt vor, daß jedes Land eine freie staatliche Vertretung haben muß, die sich auf der Volksvertretung aufbaut. Anstelle dieser Landesvertretung kann auch vorübergehend ein anderes Organ gesetzt werden. Artikel 63 bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden. Diese Vertretung im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 einem Lande zu entziehen und sie auf einen Reichskommissar zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung des Landes im Reich und eine dem Wesen des Reichsrates widersprechende Veränderung seiner Zusammensetzung. Hiernach geht es nicht an, einen Reichskommissar als Landesregierung einzusetzen und die verfassungsmäßig bestellten Minister ihres Amtes zu entheben. Die Veränderung läßt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeitsverschiebung innerhalb der Grenzen, die sich hieraus ergeben, rechtfertigen. Eine solche Verschiebung der Zuständigkeit erfolgt überall da, wo ein Reichskommissar auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 zur Ausübung gewisser an sich dem Lande zuständiger Befugnisse eingesetzt wird. Der Wortlaut der Verordnung schließt es auch nicht aus, sie im Sinne einer solchen Zuständigkeitsverschiebung aufzufassen. Die Abtrennung von Zuständigkeiten der Landesregierung und die Übertragung auf ein Reichsorgan findet aber darin ihre Grenzen, wenn der Landesregierung die Befugnisse erhalten bleiben müssen, die nach dem eben gesagten zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit des Landes und seiner Stellung im Reiches gewahrt werden müßten. Es muß also die verfassungsmäßige Landesregierung als Organ des Landes selbst bestehen bleiben. Es muß ihr die Vertretung des Landes gegenüber dem Reich insbesondere im Reichsrat und Reichstag wie gegenüber anderen Ländern belassen werden. Auch die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten gegenüber den anderen höchsten Landesorganen können der Landesregierung nicht genommen werden.

Mußte hiernach der preussische Landesregierung die Ausübung des Stimmrechts im Reichsrat belassen werden, so konnte ihr folgerichtig auch die Befugnis nicht entzogen werden, den vorhandenen Bevollmächtigten weiterhin Anweisungen für die Ausübung ihrer Rechte zu erteilen. Dem Reichskommissar konnte weder diese Befugnis noch das Recht übertragen werden, die bisherigen Bevollmächtigten im Hauptamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder neue Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen. Dagegen lassen sich aus der Reichsverfassung im übrigen keine begründeten Bedenken gegen die Aussetzung des Reichskommissars mit der Befugnis herleiten, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, zu ernennen, zu befördern oder zu entlassen. Wenn dem Reichskommissar weiter die Befugnis zur Aufnahme von Anteilen für Zwecke des Landes gegeben wird, so erleidet sich diese Frage mit der sich aus Artikel 65 der preussischen Verfassung ergebenden Bestimmung, wonach die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits nur durch Gesetz erfolgen soll, also die Zustimmung des Landtags erforderlich ist. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Vor der Urteilsverkündung hatte die uniformierte Leipziger Polizei einen besonders umfangreichen Sicherheitsdienst um und im Reichsgericht organisiert. Es durften nur Personen mit Ausweis des Reichsgericht betreten. Der Zutritt zum Hof war streng kontrolliert. Die vor der Barriere bereitgestellten Plätze für das staatsrechtlich interessierte Auditorium waren um mehr als 20 auf über 60 Sitze vermehrt. Die Reichsvertretung wurde diesmal von Ministerialrat Döge geleitet. Ministerialdirektor Götthelmer war nicht erschienen.

### Braun beruft Staatsministerium.

Berlin. (Funkdruck.) Wie das „Tempo“ berichtet, hat Ministerpräsident Braun für Mittwoch vormittag 10 Uhr das alte preussische Staatsministerium zu einer Sitzung im preussischen Volksratsministerium einberufen. Gegenstand der Beratung sind: Die Stellungnahme zum Leipziger Urteil und die Feststellung der sich hieraus für das Kabinett ergebenden Konsequenzen.

20. Juli einen Ermessens-Mißbrauch oder eine Ermessens-Überschreitung enthalte.

Die Maßnahmen des Reichskommissars können als solche den Staatsgerichtshof nur beschäftigen insofern sie etwa die Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung überschreiten.

Der Inhalt der angefochtenen Verordnung, heißt es in der Begründung weiter, ist an sich zulässig. Soweit er als eine bloße Verschiebung von Zuständigkeiten als eine Übertragung von geschäftlichen Befugnissen von der Landesregierung an ein Reichsorgan aufgefaßt werden kann, dagegen ist er mit der Reichsverfassung nicht vereinbar, soweit durch die Verordnung in andere Vorschriften der Reichsverfassung eingegriffen wird. Artikel 17 schreibt vor, daß jedes Land eine freie staatliche Vertretung haben muß, die sich auf der Volksvertretung aufbaut. Anstelle dieser Landesvertretung kann auch vorübergehend ein anderes Organ gesetzt werden.

Artikel 63 bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden. Diese Vertretung im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 einem Lande zu entziehen und sie auf einen Reichskommissar zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung des Landes im Reich und eine dem Wesen des Reichsrates widersprechende Veränderung seiner Zusammensetzung. Hiernach geht es nicht an, einen Reichskommissar als Landesregierung einzusetzen und die verfassungsmäßig bestellten Minister ihres Amtes zu entheben.

Die Veränderung läßt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeitsverschiebung innerhalb der Grenzen, die sich hieraus ergeben, rechtfertigen. Eine solche Verschiebung der Zuständigkeit erfolgt überall da, wo ein Reichskommissar auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 zur Ausübung gewisser an sich dem Lande zuständiger Befugnisse eingesetzt wird. Der Wortlaut der Verordnung schließt es auch nicht aus, sie im Sinne einer solchen Zuständigkeitsverschiebung aufzufassen. Die Abtrennung von Zuständigkeiten der Landesregierung und die Übertragung auf ein Reichsorgan findet aber darin ihre Grenzen, wenn der Landesregierung die Befugnisse erhalten bleiben müssen, die nach dem eben gesagten zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit des Landes und seiner Stellung im Reiches gewahrt werden müßten. Es muß also die verfassungsmäßige Landesregierung als Organ des Landes selbst bestehen bleiben. Es muß ihr die Vertretung des Landes gegenüber dem Reich insbesondere im Reichsrat und Reichstag wie gegenüber anderen Ländern belassen werden. Auch die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten gegenüber den anderen höchsten Landesorganen können der Landesregierung nicht genommen werden.

Mußte hiernach der preussische Landesregierung die Ausübung des Stimmrechts im Reichsrat belassen werden, so konnte ihr folgerichtig auch die Befugnis nicht entzogen werden, den vorhandenen Bevollmächtigten weiterhin Anweisungen für die Ausübung ihrer Rechte zu erteilen. Dem Reichskommissar konnte weder diese Befugnis noch das Recht übertragen werden, die bisherigen Bevollmächtigten im Hauptamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder neue Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen. Dagegen lassen sich aus der Reichsverfassung im übrigen keine begründeten Bedenken gegen die Aussetzung des Reichskommissars mit der Befugnis herleiten, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, zu ernennen, zu befördern oder zu entlassen. Wenn dem Reichskommissar weiter die Befugnis zur Aufnahme von Anteilen für Zwecke des Landes gegeben wird, so erleidet sich diese Frage mit der sich aus Artikel 65 der preussischen Verfassung ergebenden Bestimmung, wonach die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits nur durch Gesetz erfolgen soll, also die Zustimmung des Landtags erforderlich ist. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Vor der Urteilsverkündung hatte die uniformierte Leipziger Polizei einen besonders umfangreichen Sicherheitsdienst um und im Reichsgericht organisiert. Es durften nur Personen mit Ausweis des Reichsgericht betreten. Der Zutritt zum Hof war streng kontrolliert. Die vor der Barriere bereitgestellten Plätze für das staatsrechtlich interessierte Auditorium waren um mehr als 20 auf über 60 Sitze vermehrt. Die Reichsvertretung wurde diesmal von Ministerialrat Döge geleitet. Ministerialdirektor Götthelmer war nicht erschienen.

### Braun beruft Staatsministerium.

Berlin. (Funkdruck.) Wie das „Tempo“ berichtet, hat Ministerpräsident Braun für Mittwoch vormittag 10 Uhr das alte preussische Staatsministerium zu einer Sitzung im preussischen Volksratsministerium einberufen. Gegenstand der Beratung sind: Die Stellungnahme zum Leipziger Urteil und die Feststellung der sich hieraus für das Kabinett ergebenden Konsequenzen.